

Große Karnevalsgesellschaft „Roer môt“ 1950 e.V. Mönchengladbach-Lürrip

Die Karnevalsgesellschaft gibt sich zur Satzung vom 17. August 2014 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

vom 27.04.2017

§ 1 Aufgaben der Karnevalsgesellschaft

Zu den besonderen Aufgaben der Karnevalsgesellschaft gehören u. a.

- a) den heimischen Karneval als Brauchtum zu pflegen sowie fastnachtliche Volksbräuche zu schützen, zu erhalten und harmonisch weiterzuentwickeln.
- b) den Mönchengladbacher und insbesondere den Lürriper Karneval in Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt und dem Mönchengladbacher Karnevalsverband nach innen und außen hin zu vertreten und repräsentieren.

§ 2 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der geschäftsführende Vorstand hat festzustellen, dass die neu hinzukommenden Mitglieder bereit sind, in kameradschaftlicher Weise zum Wohle des gesamtstädtischen Karnevals zusammen zu arbeiten.

Über die Höhe der bei einer Aufnahme in die Karnevalsgesellschaft zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, diese Gelder ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden, wenn die besonderen Umstände der aufzunehmenden Person dies rechtfertigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Ehrenmitglieder und Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben, haben auf allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Beitrag für **aktive** Mitglieder, jährlich 50 € zahlbar bis zum 11.11. für das darauf folgende Jahr.

Beiträge für passive Mitglieder, jährlich 40 € zahlbar bis zum 11.11. für das darauf folgende Jahr, einmalige Aufnahmegebühr 5 €. Hier werden keine neuen Passive Mitglieder für diesen Betrag aufgenommen. Aber für die, die bereits passiv für 40 € sind, ändert sich nichts.

Beitrag für passive Mitglieder mit Mütze., jährlich 75 € zahlbar bis zum 11.11. für das darauf folgende Jahr, mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder erhalten für sich eine freie Eintrittskarte zu einer Veranstaltung.

Beitrag für die Tanzgarde (Eintritt ab dem vollendeten 4. Lebensjahr) jährlich 10 Euro, ab dem vollendeten 13. Lebensjahr 20 Euro, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 50 Euro. Zahlbar bis zum 11.11 für das darauf folgende Jahr.

Die Uniformen für die Garde müssen selber finanziert werden. Wenn passende Uniformen im Fundus der Gesellschaft vorhanden sind, können diese von der Gesellschaft geliehen werden, bleiben jedoch Eigentum der Gesellschaft

Mitglieder können innerhalb der Gesellschaft wechseln, z.B. von der Tanzgarde zur aktive oder passive Mitgliedschaft.

Ruhestellung eines aktiven Mitgliedes kann nur in außerordentlichen Fällen und mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Einem **aktiven** Mitglied ist es nur dann gestattet, in einer anderen Karnevalsgesellschaft als Mitglied zu fungieren, wenn die Aktivitäten in der GKG Roer möt 1950 e.V. dadurch nicht eingeschränkt werden. Wenn es Einschränkungen gibt, obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand dies zu unterbinden.

Der **Gesellschaftsorden** bleibt Eigentum der Gesellschaft und ist bei Austritt zurückzugeben.

Jahresorden erhalten alle aktiven Mitglieder, die in der vergangenen Session die Belange und Aktivitäten der Gesellschaft tatkräftig unterstützt haben.

Verdienstorden werden an aktive Mitglieder für 11-jährige, 22-jährige, 33-jährige und 44-jährige Mitgliedschaft verliehen.

Orden von Verbänden BDK, LRK, MKV, usw. werden vom Vorstand beantragt.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 11.11 für das darauf folgende Jahr nicht entrichtet haben, verlieren ihre Rechte.

§ 4 Mitgliederversammlung

Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht.

Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. Geschäftsführer unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Für den Nachweis der Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels - einfache Postzustellung - maßgebend.

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind eine Woche vor dem Tage dieser Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer schriftlich vorzulegen. Über später eingehende Anträge kann auf der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Zulassung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten der anwesenden Mitglieder beschlossen worden ist.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen, wenn die Interessen der Karnevalsgesellschaft dies erfordern oder 1/3 der aktiven Mitglieder unter Angabe von besonderen Gründen deren Einberufung fordert. Bei solchen außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die Beschränkung, daß über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte nur abgestimmt werden kann, wenn deren Zulassung von einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Stimmberechtigten beschlossen worden ist.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen **aller Stimmberechtigten.**

Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden sind.

Auf der Jahreshauptversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Jahrestätigkeitsbericht
2. Rechnungslegungsbericht des Kassierers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr

§ 5 Vorstand

Die Zusammensetzung des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes ergibt sich aus § 5 der Satzung und § 5 der Geschäftsordnung.

Bei Verhinderung eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nimmt für die Dauer der Verhinderung dessen Vertreter Sitz und Aufgaben wahr.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Auf jeder Jahreshauptversammlung stehen im Wechsel von zwei Jahren folgende Mitglieder des Vorstandes zur Neuwahl oder zur Bestätigung an und zwar im ersten Jahr beginnend beim

- 1a) 1. Vorsitzenden
- 1b) 1. Geschäftsführer
- 1c) 1. Kassierer
- 1d) 1. Inspizient
- 1e) Präsident
- 1f) 1. Beisitzer
- 1g) 1. Requisitenwart
- 1h) Gardewart
- 1i) Pressewart
- 1j) Webmaster

und im zweiten Jahr fortsetzend beim

- 2a) 2. Vorsitzenden
- 2b) 2. Geschäftsführer
- 2c) 2. Kassierer
- 2d) 2. Inspizient
- 2e) Damenpräsidentin
- 2f) Vizepräsidenten
- 2g) 2. Beisitzer
- 2h) 2. Requisitenwart
- 2i) Wagenbaumeister

Mitglieder des Vorstandes sind alle zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig 3 Ämter bekleiden (maximal zwei). Vorstandsmitglied kann nur sein, wer mindestens ein Jahr in der Karnevalsgesellschaft Mitglied ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Reisekosten und Spesen können erstattet werden, wenn die Notwendigkeit solcher Auslagen in einem Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes begründet worden ist. Handelt es sich um Auslagen des geschäftsführenden Vorstandes, so ist ein Beschluß des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, können Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen. Falls wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung wünscht, hat der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter dem zu entsprechen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der Karnevalsgesellschaft, sowie Beschlußfassungen über Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen. Diese Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der nachfolgenden Sitzung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu genehmigen und nach Genehmigung vom 1. Vorsitzenden, oder dessen Vertreter zu unterzeichnen sind.

Über die Konten der Karnevalsgesellschaft verfügen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer. In jedem Fall und bei jeder Kontobewegung sind immer zwei Unterschriften erforderlich.

§ 7 Fachausschüsse

Die Teamleiter der Fachausschüsse werden auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Fachausschuß der einzelnen Bereiche obliegt die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahme. Für jede Planung ist vom zuständigen Fachausschuß (wenn erforderlich) ein übersichtlicher Finanzplan zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Beratung und zur Genehmigung vorzulegen. Vor Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden, die die Karnevalsgesellschaft finanziell belasten.

Alle Fachausschüsse nehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit die Aufgaben wahr, die ihnen von der Bezeichnung des Ausschusses her zugeordnet sind. Alle Fachausschüsse haben den Vorstand von Planungen und Ausführungen zur gegebenen Zeit zu unterrichten.